

WP-03-410 Ein Land der Chancen

Antragsteller*in: Kreisverband Borken

Beschlussdatum: 22.10.2026

Änderungsantrag zu WP-03

Von Zeile 409 bis 413:

mit der Monitoring-Stelle in NRW erstellen wir einen Aktionsplan Inklusion mit klaren Zielen und verbindlicher Zeitachse. ~~Individuelle Hilfen sollen wo nötig erhalten bleiben, integrieren sich aber künftig in die strukturelle Verantwortung der Schule.~~ Wir stärken die strukturelle Verantwortung der Schulen für Inklusion und statten sie dafür verlässlich mit multiprofessionellen Teams aus. Strukturelle und gebündelte Unterstützungsangebote können individuelle Hilfen sinnvoll ergänzen und Familien von Bürokratie entlasten. Gleichzeitig muss der individuelle Anspruch auf Unterstützung gewahrt bleiben. Insbesondere Kinder und Jugendliche mit komplexen Unterstützungsbedarfen müssen weiterhin verlässlich eine individuelle Einzelfallhilfe erhalten. Die strukturellen Angebote dürfen individuelle Unterstützung nicht ersetzen, wenn die den persönlichen Bedarf eines Kindes nicht vollständig decken. Maßstab für die Unterstützung ist der individuelle Bedarf, nicht die kostengünstigste Organisationsform. Erstmals erarbeiten wir für NRW einen Dyskalkulie-Erlass, um Leitlinien im Umgang mit Rechenschwäche zu geben.

Begründung

Der Entwurf lässt offen, wie der individuelle Anspruch auf bedarfsgerechte Unterstützung gewährleistet wird. Die Formulierung „wo nötig“ birgt die Gefahr, dass nicht der individuelle Unterstützungsbedarf des Kindes, sondern eine systemseitige Einschätzung darüber entscheidet, ob zusätzliche Hilfe erforderlich ist. Aus Perspektive der UN-Behindertenrechtskonvention muss jedoch der individuelle Bedarf Ausgangspunkt sein. Mit dem LDK-Beschluss vom 20.06.2026 haben wir uns für einen verlässlichen Anspruch auf bedarfsgerechte Unterstützung ausgesprochen. Strukturelle Inklusion und individuelle Rechte stehen dabei nicht im Widerspruch, sondern ergänzen einander: Schulen müssen grundsätzlich inklusiv ausgestattet sein. Reicht diese Ausstattung im Einzelfall nicht aus, muss die erforderliche zusätzliche individuelle Unterstützung verlässlich und ohne Beweislastumkehr sichergestellt werden. Der Änderungsantrag soll deshalb klarstellen, dass eine inklusive Grundausstattung den individuellen Anspruch auf bedarfsgerechte Unterstützung nicht ersetzt, sondern ergänzt.